

Begründung zur zehnten Änderungsverordnung vom 8. Februar 2022 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 sowie zur Änderungsverordnung der neunten Änderungsverordnung der CoronaVO

A. Allgemeiner Teil

Mit der zehnten Verordnung zur Änderung der elften Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) werden im Wesentlichen die Vorschriften über die Pflicht zur Datenverarbeitung im Besonderen Teil der Verordnung in nahezu sämtlichen Lebensbereichen aufgehoben und sich hieraus ergebende notwendige Folgeänderungen sowie klarstellenden Anpassungen vorgenommen.

Grund für die Aufhebung der Pflicht zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten ist die Änderung der Strategie zur Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter. Diese konzentrieren ihre Ermittlungen inzwischen vorrangig auf große Ausbruchsgeschehen und auf Ausbrüche im Kontext vulnerabler Gruppen, etwa in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege. Damit folgen die Gesundheitsämter den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen (<http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen> Stand: 14.01.2022). Dieses empfiehlt den Gesundheitsämtern, die Ermittlung von Kontaktpersonen stärker auf Situationen mit hohem Übertragungspotential bzw. mit Beteiligung von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf zu fokussieren. Hingegen kann nach den Empfehlungen des RKI in Situationen mit einem geringen Übertragungsrisiko und ohne Gefährdung von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf eine De-Priorisierung der Kontaktpersonennachverfolgung erfolgen. Die geänderte Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung entspricht auch dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. Januar 2022 (BKMPK), nach dem im Rahmen der Nachverfolgung der Kontaktpersonen von Infizierten eine Priorisierung für sinnvoll erachtet und den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines verantwortlichen Umgangs mit etwaigen Erkrankungen nahegelegt wird, eigenverantwortlich ihre Kontaktpersonen zu informieren und die verfügbaren elektronischen Hilfsmittel zur Kontaktnachvollziehung zu nutzen ([BKMPK-Beschluss vom 24. Januar 2022](#)).

Damit entfällt in einem großen Teil des öffentlichen Lebens, wie beispielweise beim Besuch von Restaurants, Konzerten oder Sportveranstaltungen, für die Bürgerinnen und Bürger die Pflicht, ihre persönlichen Kontaktdaten zu hinterlegen. Lediglich in den infektionsepidemiologisch riskanten Settings, wie insbesondere in Diskotheken, Clubs und sonstigen clubähnlich betriebenen Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen es mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu „Superspreading-Events“ mit zahlreichen Folgefällen kommen kann, bleibt die Pflicht zur Datenverarbeitung vorerst aufrechterhalten. In diesen Bereichen ist eine Datenverarbeitung zur Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin erforderlich, da bei Bekanntwerden eines Ausbruchsgeschehens Sofortmaßnahmen, wie z.B. vorsorgliche Gruppenquarantäne und ad hoc-Testung von symptomatischen und asymptomatischen Exponierten, eingeleitet werden müssen, um die Infektionsketten rasch und wirksam unterbrechen zu können.

Auch wenn weitestgehend die Pflicht zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten aufgehoben wurde, appelliert die Landesregierung an alle Bürgerinnen und Bürger, verantwortlich mit einer potentiellen Infektion umzugehen. Dazu gehören die eigenverantwortliche Information von Kontaktpersonen und die von der Landesregierung empfohlene Nutzung der vom Bund zur Verfügung gestellten Corona-Warn-App zum Check-In, etwa beim Besuch von Veranstaltungen oder von Restaurants. Mit der Corona-Warn-App erhalten alle Nutzer eine Warnung über einen Kontakt mit infizierten Personen und können damit individuell eine Weiterverbreitung des Virus durch ein verantwortungsbewusstes Verhalten vermeiden.

Mit der Verordnung werden zudem die Regelungen für Veranstaltungen sowie für Stadt- und Volksfeste auf Grundlage des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 2. Februar 2022 angepasst und damit die zulässigen Personenobergrenzen erhöht.

Darüber hinaus wird die bisher im Einzelhandel in der Alarmstufe I bestehende Zutrittsbeschränkung für nicht-immunisierte Personen, nach der diesen Personen der Zutritt zu Geschäften und Märkten des Einzelhandels nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet ist (sog. 3G-Regelung), aufgehoben.

Die Situation auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg hat sich in den letzten Wochen wieder etwas entspannt. So befinden sich ausweislich des Tagesberichts des Landesgesundheitsamtes vom 07.02.2022 derzeit 277 an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen (<https://www.gesundheitsamt->

[bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/La-geberichtCOVID19/2022-02-07_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf](https://www.bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/La-geberichtCOVID19/2022-02-07_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf)). Damit hat sich die Zahl im Vergleich zur Vorwoche, in der sich 274 an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen befanden, nur unwesentlich erhöht. Aufgrund der aktuellen Stabilisierung der Situation auf den Intensivstationen hat sich die Landesregierung entschieden, neben der moderaten Erhöhung der Personenobergrenzen bei Veranstaltungen sowie bei Stadt- und Volksfesten auch im Einzelhandel eine Erleichterung zuzulassen, um den Bürgerinnen und Bürgern Perspektiven für eine allmähliche Normalisierung zu eröffnen und gleichzeitig einen Anreiz zur Einhaltung der aktuell bestehenden Maßnahmen in anderen Lebensbereichen zu schaffen. Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung zu dieser vorsichtigen Anpassung insbesondere auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, nach der grundsätzlich nicht sämtliche Branchen schlagartig zu öffnen und damit nicht allen individuellen betrieblichen Gestaltungswünschen wieder uneingeschränkt Rechnung zu tragen sind (vgl. VGH, Beschlüsse vom 18.02.2021 - 1 S 398/21 und vom 07.05.2021 - 1 S 978/21). Vielmehr kann sich die Landesregierung grundsätzlich für ein stufenweises Vorgehen entscheiden, um im Rahmen einer engmaschigen Kontrolle zu beobachten, wie sich einzelne Aufhebungen von Einschränkungen auf das Infektionsgeschehen auswirken und welche Konsequenzen im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen zu ziehen sind.

Mit den zunächst nur bei Großveranstaltungen und im Einzelhandel vorgenommenen Erleichterungen kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, als Verordnungsgeber fortwährend die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen. Zudem ist die vorgenommene Erleichterung der Landesregierung auch in Bezug auf die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und insbesondere im Hinblick auf § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG erforderlich und angemessen. Hiernach sind bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Dem Einzelhandel kommt nicht nur eine wirtschaftliche Bedeutung zu, vielmehr wirken sich diese Einschränkungen auf jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger direkt aus. Diese Entscheidung ist auch angesichts der bestehenden konsequenten FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen infektiologisch vertretbar. Auch das RKI attestiert dem Einzelhandel in seiner ControlCOVID-Strategie vor dem Hinter-

grund, dass dort die Kundinnen und Kunden dauerhaft eine Atemschutzmaske zu tragen haben, eine geringe infektiologische Gefährlichkeit (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html).

B. Besonderer Teil

Zu Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 10 (Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

In Anlehnung an die Maßgaben des Beschlusses aus der Besprechung der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 2. Februar 2022 (CdS-Beschluss) werden die Personenobergrenzen für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen in der Alarmstufe I erhöht. In diesem Beschluss ist ein bundeseinheitliches Vorgehen insbesondere im Hinblick auf die Zulassung von Zuschauenden zu überregionalen Großveranstaltungen dahingehend vereinbart, dass die zulässige Personenobergrenze in Innenräumen bei 4.000 Zuschauenden und im Freien bei 10.000 Zuschauenden liegt. Demgemäß wird für Veranstaltungen in Innenräumen, bei denen der Zutritt ausschließlich immunisierten Personen unter Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests gestattet ist (2G-plus), die Personenobergrenze von 3.000 auf 4.000 Besucherinnen und Besucher erhöht. Für Veranstaltungen im Freien, bei denen der Zutritt ausschließlich immunisierten Personen unter Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests gestattet ist (2G-plus), gilt nunmehr eine Personenobergrenze von 10.000 Besucherinnen und Besucher.

Zudem wurden für Veranstaltungen in der Alarmstufe I, bei denen der Zutritt ausschließlich immunisierten Personen gestattet ist (2G), die Personenobergrenzen erhöht. So gilt für derartige Veranstaltungen in Innenräumen eine Personenobergrenze von 2.000 und im Freien von 5.000 Besucherinnen und Besuchern. Die Erhöhung der Personenobergrenzen auch für 2G-Veranstaltungen erfolgt aus Gründen der Verhält-

nismäßigkeit, da auch bisher die in Innenräumen und im Freien zulässigen Besucherzahlen bei 2G-Veranstaltungen jeweils die Hälfte der bei 2G-plus-Veranstaltungen jeweils zulässigen Besucherzahlen betragen haben. Durch die Erhöhung der Personenobergrenzen auch bei 2G-Veranstaltungen wird dieses Besucherzahlenverhältnis beibehalten. Die Erhöhung der zulässigen Personenzahl um 500 weitere Personen in Innenräumen und um weitere 2.000 Personen im Freien ist auch infektiologisch vertretbar, da neben den Personenobergrenzen weiterhin die Kapazitätsbegrenzung von 50 % der zugelassenen Kapazität sowohl in Innenräumen als auch im Freien gilt. Hierdurch ist eine Entzerrung und großzügige Verteilung der Besucherinnen und Besucher auch bei einem solchen Personenaufkommen noch möglich, so dass damit die Wahrung von Sicherheitsabständen zwischen den Personen noch weitgehend sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

Zu § 11 (Stadt- und Volksfeste)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Die Personenobergrenzen für Stadt- und Volksfeste werden entsprechend § 10 in der Alarmstufe I erhöht. Nunmehr gilt grundsätzlich eine Personenobergrenze von 5.000 immunisierten Besucherinnen und Besuchern (2G). Sofern der Zutritt ausschließlich immunisierten Personen unter Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests gestattet ist (2G-plus), gilt hingegen eine Personenobergrenze von 10.000. Die Anhebung der Personenobergrenze von 6.000 auf 10.000 Besucherinnen und Besucher erfolgt in Anlehnung an die Maßgaben des CdS-Beschlusses vom 2. Februar 2022. Da die Personenobergrenzen für Stadt- und Volksfeste mit 2G-plus-Regelungen erhöht werden, ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Personenobergrenzen auch für unter 2G-Regelungen stattfindende Stadt- und Volksfeste anzuheben, da auch die zulässige Besucherzahl bei diesen 2G-Veranstaltungen die Hälfte der zulässigen Besucherzahl bei Stadt- und Volksfesten mit 2G-plus-Regelungen betragen hat. Durch die Erhöhung der Personenobergrenzen auch bei Stadt- und Volksfesten unter Einhaltung von 2G wird dieses Besucherzahlenverhältnis beibehalten. Eine Erhöhung der zulässigen Personenzahl um weitere 2.000 Personen im Freien ist auch infektiologisch vertretbar, da neben den Personenobergrenzen weiterhin die Kapazitätsbegrenzung von 50 % der zugelassenen Kapazität gilt. Hierdurch ist eine Entzerrung und großzügige Verteilung der Besucherinnen und Besucher auch bei einem solchen Personenaufkommen noch möglich, so dass damit die Wahrung von Sicherheitsabständen zwischen den Personen noch weitgehend sichergestellt werden kann.

Zu Satz 2

In Satz 2 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geregelt, dass beim Aufenthalt auf dem Gelände eines Stadt- oder Volksfests oder an den Ständen in der Basis- und in der Warnstufe zur Erfüllung der Maskenpflicht das Tragen einer medizinischen Maske ausreicht. Anders als in den Alarmstufen, in denen eine akute Gefährdung des Gesundheitssystems besteht, und daher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske infektiologisch geboten ist, ist in der Basis- und der Warnstufe, in der eine solche akute Gefahr noch nicht besteht, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske als dementsprechend weniger einschneidende Maßnahme ausreichend. Hierdurch wird auch ein Gleichlauf mit der Gesamtsystematik der Verordnung, nach der eine FFP2-Maskenpflicht in allen Stufen nur für den Aufenthalt in Innenräumen besteht, hergestellt.

Die Maske ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände eines Stadt- oder Volksfests oder an den Ständen durchgängig zu tragen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. Die

Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 über die Ausnahme von der Maskenpflicht im Freien kommt insoweit auf dem Gelände eines Stadt- oder Volksfests oder an den Ständen nicht zur Anwendung.

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

Zu § 13 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

Zu § 14 (Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen)

Absatz 5

Für die Betreiber von Diskotheken, Clubs sowie sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die clubähnlich betrieben werden, bleibt es bei der Verpflichtung, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher solcher Einrichtungen zu verarbeiten. Für die Betreiber oder Anbieter der übrigen Einrichtungen wird – wie in den anderen Lebensbereichen auch – die Pflicht zur Datenverarbeitung aufgehoben.

Wie bereits im Allgemeinen Teil dargelegt, fokussieren die Gesundheitsämter ihre Ermittlungen von Kontaktpersonen neben Ausbrüchen im Kontext vulnerabler Gruppen vor allem auf Settings mit einem hohen Übertragungsrisiko sowie auf Übertragungser-

eignisse mit einem potentiell großen Ausbruchsgeschehen. Da es in der Vergangenheit wiederholt zu Infektionsausbrüchen beim Betrieb von Diskotheken, Clubs sowie sonstigen clubähnlichen Einrichtungen und Veranstaltungen mit einer Vielzahl von absonderungspflichtigen Kontaktpersonen gekommen ist, sind derartige Einrichtungen als Settings mit einem hohen Übertragungsrisiko einzustufen. Das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken beruht auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchenden. Abstandsregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, lassen sich unter diesen Rahmenbedingungen kaum konsequent einhalten und überwachen. Dass während der Einnahme von Getränken eine Maskenpflicht nicht besteht, verschärft die ohnehin bereits gesteigerte Infektionsgefahr. Die Besuchenden sind zudem regelmäßig in Bewegung, verbreiten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole und es besteht regelmäßig wechselnder Kontakt zu einer Vielzahl an Menschen. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko nochmals. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Besuch dieser Einrichtungen häufig mit dem Konsum alkoholischer Getränke verbunden ist, was die Senkung der Hemmschwelle und damit die Nichtbeachtung der allgemeinen Basisschutzmaßnahmen nach sich zieht. Unter diesen Bedingungen haben in den vergangenen Monaten auch immer wieder sogenannte „Superspreading-Events“ in vielen Ländern das Ausbruchsgeschehen entscheidend mitbestimmt, mehr als das durch Übertragung zwischen wenigen Einzelpersonen der Fall gewesen wäre. Da bei Bekanntwerden eines Ausbruchsgeschehens Sofortmaßnahmen, wie etwa eine vorsorgliche Gruppenquarantäne und ad hoc-Testungen von symptomatischen und asymptomatischen exponierten Personen, eingeleitet werden müssen, um die Infektionskette rasch und wirksam zu unterbrechen, ist es daher infektiologisch erforderlich und angemessen, für den Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen die Verarbeitung der Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung aufrechtzuerhalten.

Für die Kontaktpersonennachverfolgung können nach wie vor digitale Applikationen, wie beispielsweise die Corona-Warn-App des Bundes zum Einsatz kommen, bei denen der Nutzer auf einen Risikokontakt hingewiesen und aufgefordert wird, entsprechend tätig zu werden. Beim Einsatz der Corona-Warn-App, deren Nutzung empfohlen wird, beschränkt sich die Pflicht des zur Datenverarbeitung Verpflichteten auf die Überprüfung, dass die Personen diese ordnungsgemäß verwenden, insbesondere also ihre Anwesenheit in der jeweiligen Einrichtung durch Scannen des erstellten QR-Codes zum jeweiligen Zeitpunkt bestätigen („Einchecken“).

Zu § 15 (Außerschulische und berufliche Bildung)

Zu Absatz 4

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

Zu § 16 (Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass auch im Einzelfall getroffene Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die zeitliche Untersagung des gastronomischen Betriebs durch andere Sperrzeiten, etwa nach § 12 GaststättenVO BW bzw. im Bereich des Glücksspielrechts, von der hier aus Infektionsschutzgründen geregelten zeitlichen Untersagung nicht berührt werden.

Zu Absatz 4

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

Zu § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist nunmehr auch in der Alarmstufe I allgemein zulässig und nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu diesen Betrieben auch ohne Vorlage eines negativen Testnachweises erlaubt.

Der Verzicht auf die Vorlage eines negativen Testnachweises im Einzelhandel auch in der Alarmstufe I ist – wie im Allgemeinen Teil bereits dargelegt – aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehen angemessen. Darüber hinaus ist diese schrittweise Erleichterung für die Bevölkerung auch wegen der grundlegend unterschiedlichen Betriebsform im Vergleich zu anderen Einrichtungen, wie etwa zur Gastronomie gerechtfertigt. Dies betrifft zum einen die Verweildauer in Innenräumen, die einen wesentlichen Risikofaktor potentieller Übertragungen von SARS-CoV-2 bei zwischenmenschlichen Kontakten darstellt. In Gastronomiebetrieben steht in der Regel nicht der Handel mit Produkten im Vordergrund, sondern das dauerhafte Verweilen vor Ort zum Konsumieren von zubereiteten Speisen und Getränken. Im Einzelhandel wollen die Kunden hingegen bestimmte Waren erwerben. Dies hat zur Folge, dass im Einzelhandel grundsätzlich eine kürzere Verweildauer der Kunden gegeben ist. Eine intensive Kommunikation mit dem Personal oder anderen Kundinnen und Kunden findet in diesem anonymen Umfeld erfahrungsgemäß nicht statt. Dabei ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass es zu Begegnungen kommt (etwa bei Beratungsgesprächen). Darüber hinaus ergeben sich unterschiedliche Risikopotenziale im Vergleich zur Innengastronomie aus der Tragedauer von Atemschutzmasken. Während in Gaststätten den Gästen bei der Aufnahme von Speisen und Getränken das Tragen einer Atemschutzmaske nicht möglich ist, haben im Einzelhandel die Kundinnen und Kunden dauerhaft eine Atemschutzmaske zu tragen. Daher ist im Einzelhandel das Infektionsrisiko aufgrund der Pflicht zum dauerhaften Tragen von FFP2-Masken in Innenräumen im Vergleich zur Gastronomie deutlich geringer. Schließlich wird die unterschiedliche Behandlung auch in der ControlCOVID-Strategie des RKI deutlich, welches dem Einzelhandel eine geringe infektiologische Gefährlichkeit attestiert (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html).

Zu Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Aufgrund der Änderung der Strategie der Kontaktpersonennachverfolgung – wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt – erfolgt die Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8.

§ 17a (Lokale Ausgangsbeschränkungen)

Zu Absatz 3

Zu Satz 3

Die Übergangsregelung des Satzes 3 entfällt, da sie auf Grund Zeitablaufs keine Wirkung mehr entfaltet.

§ 19 (Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft)

Zu Absatz 4

Die Betreiber fleischverarbeitender Betriebe sowie die Betreiber landwirtschaftlicher Betriebe mit Saisonarbeitskräften haben von den Beschäftigten des Betriebs Daten unter entsprechender Anwendung des § 8 zu erheben und zu verarbeiten. Wie bereits im Allgemeinen Teil dargelegt, fokussieren die Gesundheitsämter ihre Ermittlungen von Kontaktpersonen neben Ausbrüchen im Kontext vulnerabler Gruppen vor allem auch auf Settings mit einem hohen Ansteckungsrisiko sowie auf Übertragungseignisse mit einem potentiell großen Ausbruchsgeschehen. In Schlachtbetrieben sind während der Corona-Pandemie sogenannte Infektions-Hotspots entstanden, bei denen eine Vielzahl von Infektionen an einem Standort auftraten. Hinzu kommt, dass die Beschäftigten der fleischverarbeitenden Betriebe und die Saisonarbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben branchentypisch auf Werkvertrags- oder Subunternehmerbasis tätig sind. Daher liegen diesen Betrieben meist keine umfassenden Kontaktdaten zu den Beschäftigten vor, die im Falle eines vermehrten Ausbruchsgeschehens den Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt werden könnten, um die Durchbrechung von Infektionsketten sicherzustellen. Von daher ist es infektiologisch notwendig und angemessen, für diese Betriebe die Verarbeitung der Kontaktdaten der Beschäftigten zur Kontaktpersonennachverfolgung vorerst aufrechtzuerhalten.

Die bisherige Pflicht der Betreiber fleischverarbeitender Betriebe zur Verarbeitung von Daten der Besuchenden entfällt im Kontext der Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung von Besucherdaten in nahezu allen Lebensbereichen.

Zu Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Redaktionelle Folgeänderungen, insbesondere aufgrund der Aufhebung der Pflicht zur Datenverarbeitung.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, mithin am 9. Februar 2022 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 25. Februar 2022 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor von der Landesregierung aufgehoben wird.

Zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Elften CoronaVO

Das zum 14. Februar 2022 vorgesehene Inkrafttreten der 3G-Regelung bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Alarmstufen wird zunächst zurückgestellt. Angesichts der sehr dynamischen Situation und mit Blick auf die anstehende BKMPK am 16. Februar 2022 sowie den mit der 10. Änderungsverordnung zur 11. CoronaVO erfolgten ersten Rücknahme von Einschränkungen sieht der Ordnungsgeber bei besonders grundrechtsgeschützten Bereichen aktuell von erstmals einzuführenden einschränkenden Schutzmaßnahmen ab. Angesichts der besonderen Bedeutung und verfassungsrechtlichen Stellung solcher Veranstaltungen bedarf es zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses der Schutzmaßnahmen untereinander einer erneuten Betrachtung im Lichte des Grundgesetzes. Der Ordnungsgeber wird daher bei der kommenden Überarbeitung der Verordnung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Pandemielage insgesamt über Einschränkungen und Erleichterungen zu entscheiden und in diese Gesamtschau auch die vorliegende Regelung einbeziehen und zu bewerten haben.